

Gemeinnütziger Verein
zur Förderung der
Grundschule Klarenthal e. V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Grundschule Klarenthal e. V." und hat seinen Sitz in Saarbrücken-Klarenthal.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Klarenthals und die Förderung aller Schüler, die die Grundschule Klarenthal besuchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein strebt nicht nach Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Antrag auf Aufnahme ab, so kann der Betroffene dagegen die Mitglieder-versammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit absoluter Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser ist mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
 - b) durch Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten und Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann die Mitglieder-versammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder durch Veröffentlichung in den örtlichen Anzeigern namentlich Wochenspiegel (Inserateteil Völklingen und Saarbrücken), West-Magazin und Klarenthaler Anzeiger eingeladen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach § 5, Ziffer II. 1. mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die ihr Amt in maximal zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ausüben können.
7. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit mit absoluter Mehrheit abberufen.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
10. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig über Gegenstände, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet sind.
11. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Gesamtvorstand Gegenstände zur Beschlussfassung einzubringen.
12. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit sich die Beschlussfassung nicht auf ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein bezieht.
13. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und von dem/der Schriftführer / -in und einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 5, Ziffer II. 1. unterzeichnet.

II. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern
dem / der 1. Vorsitzenden,
dem / der 2. Vorsitzenden,
dem / der Kassenverwalter / -in,
dem / der Schriftführer / -in
bis zu fünf Beisitzern / -innen
sowie
allen Personen unter § 5, Ziffer II, 3.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem / der 1. Vorsitzenden,
dem / der 2. Vorsitzenden,
dem / der Kassenverwalter / -in
und dem / der Schriftführer / -in.
3. Als weitere Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand kraft Amtes an:
der/die Leiter/in der Grundschule Klarenthal
der/die Schulleitersprecher/in der Grundschule Klarenthal
Diese können sich von Ihren ständigen Vertreter/n/innen vertreten lassen.
§ 5, Ziffer II. 3. gilt nur, soweit die betreffenden Personen Vereinsmitglieder sind.
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes wie auch der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Gewählt wird in der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wie auch die Beisitzer bleiben bis zur Wahl der jeweiligen Nachfolger im Amt. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, in welcher die Neuwahlen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 5, Ziffer II. 1. und § 5, Ziffer II. 3. erschienen sind.

6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 5, Ziffer II. 2. erschienen sind.
7. Nach § 26 BGB wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
8. Nur Mitglieder des Vereines können Beisitzer in §5, Ziffer II. 1. werden. Sie können sich zur Wahl stellen und mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Es muß keine Beisitzer geben, maximal kann es 5 Beisitzer geben. Sollte ein Beisitzer während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Gesamtvorstand einen Ersatzbeisitzer für den Rest der Amtsdauer wählen.

6 Anträge

1. Anträge an den Verein müssen formgerecht auf den dazu zur Verfügung gestellten Formularen eingereicht werden, ansonsten können die Anträge nicht genehmigt werden.
2. Anträge müssen mindestens 14 Werktage vor der zu fördernden Maßnahme eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Über die Aufnahme des nicht rechtzeitig eingereichten Antrages zur Abstimmung nach § 7 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Entscheidungsverfügung

1. Der 1. Vorsitzende kann über eingereichte Förderanträge und/oder Eigenanträge mit einem Antragsvolumen bis inkl. 100,00 Euro eigenverantwortlich entscheiden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann über eingereichte Förderanträge und/oder Eigenanträge mit einem Antragsvolumen bis inkl. 500,00 Euro eigenverantwortlich entscheiden.
3. Förder- wie auch Eigenanträge, die vom 1. Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden, müssen in der darauf folgenden Sitzung dem Gesamtvorstand vorgelegt und erläutert werden.
4. Förderanträge und/oder Eigenanträge mit einem Antragsvolumen über 500,00 Euro können nur vom Gesamtvorstand in einer darauf folgenden Sitzung genehmigt werden.

§ 8 Auszahlung von Fördergeldern

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in sind jeweils alleine berechtigt, finanzielle Transaktionen im Auftrag des Vereines und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand zu tätigen.

§ 9 Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder zur Zeit mindestens 12,00 Euro. Er wird grundsätzlich einmalig jährlich via Lastschrift eingezogen. Eventuelle Beitragsanpassungen werden vom Vorstand regelmäßig geprüft und im Bedarfsfall der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Beschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden.

§ 11 Gültigkeit des BGB

Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schulen Klarenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Eintragung, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister unter R.-Nr. 3518 eingetragen, die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.